Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7255**

14. Wahlperiode

(zu Drucksache 14/7010)
01. 11. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG) – Drucksache 14/7010 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 9 Abs. 1 Satz 1**

   In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind am Ende nach den Wörtern „umgewandelt wird“ die Wörter

   „, soweit die Emissionsbedingungen der Sammelschuldbuchforderung dem nicht entgegenstehen“ einzufügen.

   Begründung

   Im Gegensatz zur Bundesschuldenverwaltung werden in den Schuldenverwaltungen der Länder nur wenige oder gar keine Einzelschuldbuchforderungen geführt. Die Organisation der Bundesschuldenverwaltung ist darauf ausgerichtet, große Mengen von Einzelschuldbuchforderungen (1,074 Millionen Konten lt. Jahresbericht 1999 der Bundesschuldenverwaltung) zu verwalten.

   Die bewährte Praxis der Länder, bevorzugt Sammelschuldbuchforderungen auszureichen, erleichtert die Begleichung der Zins- und Tilgungsleistungen, da nur jeweils für die gesamte Sammelschuldbuchforderung an eine Wertpapiersammelbank geleistet wird und nicht an eine Vielzahl von Einzelgläubigern. Der (nunmehr explizite) gesetzliche Anspruch gemäß § 9 Abs. 1 BWpVerwG von Inhabern an Sammelbestandsanteilen auf Abspaltung ihres bzw. ihrer Anteile am Sammelbestand und namentlicher Begründung einer Einzelschuldbuchforderung wird zu personellen Mehrbelastungen führen, wenn davon im größeren Maße Gebrauch gemacht wird.

   Die Splittung der Sammelbestände in gehaltene Anteile ist den Ländern nicht bekannt. Eine Prognose über die Geltendmachung der Wandlungsansprüche der Anteilsinhaber und die daraus erwachsende personelle Mehrbelastung der Länder ist daher nicht möglich.

   Die Erweiterung des § 9 Abs. 1 BWpVerwG behindert den Bund nicht und ermöglicht es den Ländern, ihre bisherige Strategie problemlos beizubehalten.

2. **Zu § 17 Abs. 2** – neu –

   § 17 ist wie folgt zu ändern:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

      „(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) mit der

      – Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,

      – Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,

      – Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 2001

gelten in den Ländern bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort."

Begründung

Durch die Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) durch § 15 Nr. 10 des Gesetzesentwurfs entsteht für die Länder die Situation, dass die Verwahrbankfähigkeit von Sammelschuldbuchforderungen nicht mehr besteht.

In der Aufhebungsvorschrift (§ 15 des Entwurfs) sind auch Vorschriften enthalten, auf die die Länder in ihren Landesschuldbuchgesetzen nicht verweisen.

So der Fall in den von § 15 Nr. 7 bis 10 des Entwurfs betroffenen Rechtsvorschriften, mit denen die Verwahrbankfähigkeit von Sammelschuldbuchforderungen kraft Bundesgesetz geregelt wird bzw. die Papiere der Länder den Bundespapieren gleichgestellt werden. Durch die Aufhebung dieser Vorschriften wird für Sammelschuldbuchforderungen, die die Länder nach dem 1. Januar 2002 begeben, die Fähigkeit entzogen, über die Verwahrbank Clearstream Banking AG die Börseneinführung (Verwahrbankfähigkeit) vorzunehmen.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 soll für die Länder auch künftig die Verwahrbankfähigkeit von Sammelschuldbuchforderungen erhalten bleiben.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der einzufügende Relativsatz „… soweit nicht die Emissionsbedingungen entgegenstehen.“ würde den klaren Einzelverwahranspruch des Inhabers von Bundeswertpapieren von der Fassung der jeweiligen Emissionsbedingungen abhängig machen. Damit entstünde aus der Sicht des Anlegers, der auf die langbewährte Praxis, dass er die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung als Teil des Sammelbestandes verlangen kann, eine Grauzone der Beliebigkeit.

Die Bundesländer hingegen sind frei eine entsprechende abweichende Regelung in dem für sie zu kodifizierenden Schuldbuchrecht beziehungsweise den Emissionsbedingungen für ihre Wertpapiere zu treffen. Eine zwingende Übereinstimmung mit den Regelungen des Bundes ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Dem Vorschlag des Bundesrates, § 17 Gesetzentwurf zugunsten der Länder zu ergänzen, wird zugestimmt.

2.1.

Die Bundesregierung schlägt dem Bundesrat alternativ zu seinem Änderungswunsch vor, dem § 17 des Gesetzentwurfs lediglich einen Satz 2 anzufügen. Danach wird der bisherige Text des § 17 wie folgt geändert:

„Im Übrigen findet § 8 auf die Forderungen, die in die Schuldbücher der Länder eingetragen sind, entsprechende Anwendung.“

Damit wird eine einheitliche Regelung für alle Schuldbuchforderungen der Länder gesichert. Anderenfalls könnte es bis zu sechzehn unterschiedliche Länderregelungen geben. Aus der Sicht von internationalen Wertpapieranlegern könnte dies problematisch sein. Denn sie müssten sich vor einer Anlage in Länderanleihen schlimmstenfalls in sechzehn Länderregelungen einlesen, die ihrerseits aus Verweisungen auf das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz und die reichsrechtlichen Verordnungen bestünden.

In die Gesetzesbegründung ist einzufügen:

„Der § 8 regelt die Begebung und Verwahrung von Sammelschuldbuchforderungen des Bundes. Durch die Erstreckung auf die Schuldbuchforderungen der Länder wird für diese eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, die den Ländern denselben Vorteil sichert, wie die in § 15 Nr. 10 aufgehobene Vorschrift (Artikel 2 der Depotgesetznovelle von 1972).

Den Ländern bleibt somit die vorteilhafte Rechtsposition erhalten, wonach auch die nach Landesrecht begründeten Schuldbuchforderungen (durch Eintragung einer Wertpapiersammelbank) als Sammelschuldbuchforderung begründet und damit ebenfalls weiterhin in das Allgemeine Effektengiro einbezogen werden können, unabhängig davon, wann die Länder ihr eigenes Schuldbuchrecht neu regeln.“

2.2.

Soweit der Bundesrat mit dem Vorschlag der Bundesregierung nicht einverstanden ist, wird der bisherige Text des § 17, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) mit der

– Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,

– Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reiches im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,

– Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reiches im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

gelten in den Ländern bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort.“

In die Gesetzesbegründung zu § 17 ist einzufügen:

„Mit Absatz 2 soll für die Bundesländer auch künftig die Verwahrbankfähigkeit ihrer Schuldbuchforderungen erhalten bleiben. Mit der Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) durch § 15 Nr. 10 entfällt die Verwahrbankfähigkeit von Sammelschuldbuchforderungen der Länder. Durch Absatz 2 wird diese Verwahrbankfähigkeit zugunsten der Bundesländer erhalten.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333